# Vereinigung Toggenburger Chöre

# I. Begriff, Sitz und Zweck

#### **Artikel 1**

Unter dem Namen «Vereinigung Toggenburger Chöre» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er setzt sich zusammen aus Frauen-, Männer- und Gemischten Chören der Region Toggenburg.

Begriff

### Artikel 2

Der Wohnort der jeweiligen Präsidentin oder des Präsidenten gilt als Rechts-Domizil des Vereins. Zudem hat die Präsidentin oder der Präsident Einsitz im Vorstand des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes.

Sitz

#### **Artikel 3**

Die Vereinigung bezweckt die Förderung des Chorgesangs sowie die Pflege Zweck freundschaftlicher Beziehungen der Vereine untereinander. Dieser soll erreicht werden durch:

- Durchführung des Toggenburgischen Gesangsfestes (in der Regel alle vier Jahre)
- 2. Organisation weiterer Anlässe
- 3. Förderung der Organe der Mitgliedervereine in ihren Aufgaben.

# II. Mitgliedschaft

#### Artikel 4

Die Frauen-, Männer- und Gemischten Chöre der Region bilden zusammen die Vereinigung.

Mitgliedschaft

### **Artikel 5**

Die Anmeldung zum Beitritt in die Vereinigung hat schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen.

Anmeldung

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Aufnahme

#### **Artikel 6**

Der Austritt eines Chores kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist der Präsidentin oder dem Präsidenten drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Austritt

## **Artikel 7**

Der genaue Aktivmitgliederbestand ist jährlich von jedem Chor per Ende des Kalenderjahres der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.

Mitgliederbestand

# III. Organisation

### **Artikel 8**

Die Organe der Vereinigung sind:

Organe

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsprüfungskommission

# III.I Delegiertenversammlung

#### Artikel 9

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

Stimmberechtigung

- je zwei Delegierten der Chöre, bei Chören mit mehr als 40 Aktivmitgliedern aus drei Delegierten
- 2. dem Vorstand
- der Geschäftsprüfungskommission

#### Artikel 10

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

Einberufung

- ordentlicherweise zwei Jahre vor dem Toggenburgischen Gesangsfest
- zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung auf Anordnung des Vorstandes oder wenn zwei Drittel der eingeschriebenen Vereine dies verlangen.

#### **Artikel 11**

Die ordentliche Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte:

Traktanden

- 1. Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigen des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Verlesen des Berichtes der Präsidentin oder des Präsidentin
- 4. Rechnungsablage und Bericht der Geschäftsprüfungskommission
- 5. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- 6. Wahlen für die Amtsdauer von normalerweise vier Jahren (abhängig vom Rhythmus des Gesangsfestes)
- Amtsdauer

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- c. Wahl der Geschäftsprüfungskommission von zwei Mitgliedern
- d. Eventuell Wahl des Festortes
- 7. Ernennung von Personen mit besonderen Verdiensten um das Gesangs-Wesen und der Vereinigung der Toggenburger Chöre zu Ehrenmitgliedern
- 8. Allfällige Statutenveränderungen
- 9. Anträge des Vorstandes
- 10. Anträge der Mitgliedervereine
- 11. Allgemeine Umfrage

#### Artikel 12

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, Wahlen und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Abstimmungen

#### Artikel 13

Die Einladungen zur Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der Traktan- Einladung denliste sind den Stimmberechtigten (Art. 9) zwei Monate vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

#### Artikel 14

Anträge sind der Präsidentin oder dem Präsidenten einen Monat vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Anträge

### III.II Vorstand

#### Artikel 15

Der Vorstand setzt sich mindestens aus fünf Mitgliedern zusammen:

Zusammensetzung

- 1. Präsidentin oder Präsident
- 2. Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- 3. Kassier
- 4. Aktuar
- 5. Beisitzer

#### Artikel 16

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier. Für das Rechnungswesen hat der Kassier Einzelunterschrift. Zeichnungsberechtigung

#### **Artikel 17**

Der Vorstand hat die Interessen der Vereinigung in allen Belangen zu wahren. Aufgaben Er vertritt sie nach aussen.

Im Besonderen obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- 2. Aufnahme und Austritte von Chören
- 3. Rechnungsführung
- 4. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung des Toggenburgischen Gesangsfestes
- 5. Förderung der Organe der Mitgliedervereine in ihren Aufgaben
- 6. Ernennung von Sängern mit mindestens 25 Jahren als Aktivmitglied in einem Chor der Vereinigung Toggenburger Chöre zu Veteranen
- 7. Antragstellung auf besondere Ehrungen
- 8. Festsetzung von Sitzungsgeldern und Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission

# III.III Geschäftsprüfungskommission

#### Artikel 18

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie überprüft das Rechnungswesen und die Vermögensbestände sowie die allgemeine Geschäftsführung des Vorstandes. Sie erstattet über ihren Befund Bericht und Antrag an die ordentliche Delegiertenversammlung.

**GPK** 

### III.IV Chöre

### Artikel 19

Die Chöre entrichten an die Vereinigung einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Die Beitragspflicht gilt sowohl für das ganze Eintritts- als auch Austrittsjahr.

Rechte und Pflichten

Die Chöre sind, begründete Entschuldigungen vorbehalten, verpflichtet an Delegiertenversammlung sowie am Toggenburgischen Gesangsfest teilzunehmen.

Die Chöre, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommen, können auf Antrag durch die DV ausgeschlossen werden. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus der Vereinigung erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

# IV. Rechnungswesen

#### Artikel 20

Die Rechnungsperiode umfasst den gleichen Zeitraum wie die Amtsperiode. Zeitraum

#### Artikel 21

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:

den von der Delegiertenversammlung festgesetzten jährlichen Chorbeiträgen, fällig am 30. Juni

- Zinsen, Zuwendungen und Schenkungen
- einem Anteil an allfälligen Überschüssen von Toggenburgischen Gesangsfesten gemäss separatem Festreglement

Artikel 22

Die Ausgaben der Vereinigung bestehen aus:

- einer Defizitgarantie an den durchführenden Verein des Toggenburgischen Gesangsfestes gemäss separatem Festreglement
- Spesen der Mitglieder des Vorstandes, der GPK und des Verbandsdirigenten sowie Verwaltungskosten inkl. Sitzungsgelder und Entschädigungen

Ausgaben

Einnahmen

# V. Schlussbestimmungen

### Artikel 23

Zu einer Revision oder Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten (Art. 11) notwendig.

Statutenrevision

#### Artikel 24

Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln, der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Das Vereinigungsvermögen darf bei der Auflösung des Vereins seinem Zwecke nicht entfremdet werden. Es ist beim St. Galler Kantonal Gesangs-Verband während 20 Jahren zu deponieren. Wird innerhalb von 20 Jahren keine neue Vereinigung gegründet, geht das Vermögen an den St. Galler Kantonalverband.

### Artikel 25

Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 8. November Inkrafttreten 2008 beschlossen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom Mai 1974 mit allen seither beschlossenen Änderungen.

Wattwil, 8. November 2008

Der Präsident: Der Aktuar:

**Eduard Maier** Hansruedi Zeier